

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau vom 17.03.2026 wird die nachstehend aufgeführte Straße gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 Ziffer 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als „Ortsstraße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Im Apfelbaumland

Die Straße „Im Apfelbaumland“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnbaufläche Apfelbaumland“ (Gemarkung Schwagstorf, Flur 4, Flurstücke 497/3 – tlw. verkehrsberuhigt ausgebaut -, 34/1 tlw., 501, 184/19, 500, 499, 505, 498, 502, 503 tlw. und 45/1 – insgesamt 1.590 m) wurde verkehrssicher ausgebaut, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraße zu widmen ist.

Widmungsbeschränkungen

1. Die Flurstücke 500, 499 und 498 der Gemarkung Schwagstorf, Flur 4, sind nur für den Fußgänger- und Radverkehr zugelassen.
2. Die Flurstücke 505, 502, 503 tlw. und 45/1 der Gemarkung Schwagstorf, Flur 4, sind nur für den Fußgängerverkehr zugelassen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Fürstenau.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fürstenau.

Gem. § 6 Abs. 3 NStrG wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ein Lageplan über die für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen vorgenannten Straße liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Fürstenau, Verwaltungsgebäude, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer 66, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück in 49074 Osnabrück, Hakenstraße 15, erheben.

Der Stadtdirektor


(Wübbel)

